

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 16. Februar 2026

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung. Die Vorlage umfasst verschiedene Änderungen des MwSt.-Gesetzes, auf die wir gesondert eingehen:

Ausweitung der bestehenden 70/30-Prozent Regel bei Leistungskombinationen auf eine 55/45-Prozent Regel

Wenn mehrere voneinander unabhängige Leistungen als Leistungskombination («Package») angeboten werden, gilt nach aktueller Rechtslage die mehrwertsteuerliche Qualifikation der überwiegenden Leistung für das gesamte Package, wenn die überwiegende Leistung mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht. So können zum Beispiel Hotels Leistungen, die eigentlich dem Normalsatz unterliegen, wie Nachtessen oder Wellness-Leistungen, zum Sondersatz von 3.8 Prozent in Rechnung stellen, wenn sie im Rahmen eines Packages zusammen mit Übernachtungen angeboten werden und die Übernachtung mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht. Die Motion 18.3235 Engler umsetzend, soll gemäss Vorlage, der Mindestanteil der überwiegenden Leistung am Gesamtentgelt auf 55 Prozent gesenkt werden. Zudem soll die Leistungskombinationsregelung nur noch auf Leistungen mit Leistungsort im Inland anwendbar sein.

Der SGB lehnt eine Ausweitung der bestehenden 70/30-Prozent Regel auf eine 55/45-Prozent Regel ab. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Engler vom 25. April 2018 schreibt, handelt es sich de facto um eine versteckte Mehrwertsteuervergünstigung für die Tourismusbranche, da Leistungskombinationen hauptsächlich dort vorkommen. Die Beherbergungsbranche profitiert bereits vom Mehrwertsteuer-Sondersatz, dessen befristete Fortführung der SGB unterstützt hat. Eine Ausweitung der bestehenden Regelung zu den Leistungskombinationen würde den Wettbewerbsnachteil von Anbieterinnen und Anbieter ähnlicher Dienstleistungen wie die der Hotellerie, die aber nicht vom Sondersatz profitieren, verstärken. Dies betrifft zum Beispiel Restaurants. Hinzu kommt, dass die wirtschaftliche Lage der Schweizer Hotellerie eine weitere Subventionierung dieser Branche nicht rechtfertigt. Die Anzahl Logiernächte in Hotels und Kurbetrieben lagen im Jahr 2024 auf einem Allzeithoch. Auch die Bettenauslastung ist mit knapp 40 Prozent Bruttoauslastung bzw. knapp 45 Prozent Nettoauslastung auf einem vergleichweisen

sehr hohen Niveau (BFS: Beherbergungsstatistik). Schliesslich würde die Ausweitung der 70/30-Prozent Regel auf eine 55/45-Prozent Regel gemäss groben Schätzungen zu Einnahmeausfällen im (niedrigen) zweistelligen Millionenbereich führen, nicht zuletzt hervorgerufen durch Mitnahmeeffekte. Der SGB befürwortet jedoch die Anwendung der Leistungskombinationsregel auf Leistungen mit Leistungsort im Inland.

Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen ausdehnen

Die Vorlage setzt die Motion 23.3012 der WAK-S um, die verlangt, dass die Mehrwertsteuer für über Plattformen erbrachte elektronische Dienstleistungen neu von den Plattformen abgeliefert werden muss, analog zur Plattformbesteuerung auf Versandhandelslieferungen (Umsetzung der Motion 23.3012 WAK-S).

Der SGB befürwortet diese Neuregelung. Unter der heutigen Regelung ist es der ESTV nicht möglich, lückenlos zu prüfen, ob die zahlreichen Anbietenden elektronischer Dienstleistungen auf der ganzen Welt ihrer Mehrwertsteuerpflicht nachkommen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Lücken in der Besteuerung bestehen. Durch die Verlagerung der Mehrwertsteuerpflicht auf die Plattformen werden diese Lücken deutlich verringert. Zudem führt die heutige Regelung zu Wettbewerbsnachteilen inländischer Anbieterinnen und Anbieter, da vor allem ausländische Anbieter elektronischer Dienstleistungen von diesen Lücken profitieren.

Ähnliche Argumente gelten jedoch auch für ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Gig-Economy (Texterinnen und Texter, Grafikerinnen und Grafiker, Übersetzerinnen und Übersetzer, usw.). Es ist zwar anzunehmen, dass viele von ihnen unter der Umsatzschwelle von 100'000 Franken pro Jahr liegen, aber sicher nicht alle. Entsprechend wäre aus Sicht des SGB die Prüfung einer Ausweitung der Plattformbesteuerung auf die Gig-Economy wünschenswert.

Geschäftsjahr als Steuerperiode

Im Rahmen der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes 2010 verabschiedete das Parlament eine vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, die es steuerpflichtigen Personen auf Antrag ermöglicht hätte, das Geschäftsjahr anstelle des Kalenderjahrs als Steuerperiode zu wählen. Die Bestimmung wurde allerdings bis heute nicht in Kraft gesetzt, u.a. weil andere IT-Projekte Vorrang hatten. Nun schlägt der Bundesrat die Aufhebung der Bestimmung vor.

Der SGB befürwortet die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung. Nur eine kleine Minderheit der Steuerpflichtigen wäre betroffen und der Nutzen einer Umstellung scheint geringer als die Kosten.

Verzicht auf Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch bei Barzahlungen

Namentlich in der Baubranche werden teilweise Barzahlungen im fünf- bis sechsstelligen Bereich durchgeführt. Die auf den Leistungen geschuldete Umsatzsteuer wird durch die leistungserbringenden Unternehmen dann aber teilweise nicht abgeliefert. Weil es in der Buchhaltung der Unternehmen oft keine Hinweise auf die Umsätze gibt, ist es für die Konkurs- und Steuerämter schwierig, die Hinterziehung der Steuern nachzuweisen und allfällige Straf- und/oder Nachsteuerverfahren

einzuleiten.¹ Aus diesem Grund wollte der Bundesrat bereits bei der Vergangenen Revision der Mehrwertsteuerverordnung ein Meldeverfahren für Barzahlungen ab 15'000 Franken einführen, hat aber nach der Vernehmlassung darauf verzichtet, unter anderem weil die Massnahme für sal-dosteuersatzbesteuerte Unternehmen Fehlanreize geschaffen hätte. Worin genau die Fehlanreize bestehen, wird aber weder im aktuellen erläuternden Bericht noch im Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung vom 9. August 2024 ausgeführt. Nun hat der Bundesrat auch Massnahmen auf Gesetzesstufe – insbesondere die Einführung der Bezugsteuer auf Barzahlungen ab 10'000 Franken – geprüft. Sie wurden aber ebenfalls verworfen, weil sie mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht vereinbar seien. Stattdessen soll auf gezielte Kontrollen und Sicherstellungsmassnahmen innerhalb der betroffenen Branchen gesetzt werden, namentlich auf die seit Anfang 2025 zur Verfügung stehenden Instrumente der solidarischen Haftbarkeit von Organen bei Serienkonkursiten sowie der Betreuung auf Konkurs in Steuersachen. Deren Auswirkungen sollen zuerst abgewartet werden, bevor allfällige weitere Massnahmen eingeführt werden.

Der SGB erwartet, dass das Problem der Barzahlungen weiterhin beobachtet wird und zudem evaluiert wird, inwiefern die genannten Instrumente helfen, die Problematik einzudämmen. Es muss alles getan werden, um Steuerausfälle durch illegale Praktiken zu bekämpfen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Kopp
Zentralsekretär

¹ Vgl. Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung vom 25. Oktober 2023: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/83706.pdf>.